

## Verhalten bei Verkehrskontrollen.

Unsicherheit im Umgang mit Waffen wird bestraft.

Bei manchem waffentransportierenden Fahrer dürfte zunächst einmal Verunsicherung aufkommen, wenn er im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten wird. Und die Methoden hierzu haben sich geändert: Das Anhaltezeichen wird oft durch Leuchtsignale vom hinterherfahrenden Polizeiwagen aus gegeben und könnte mit Gedanken an "amerikanische Verhältnisse" zu gewisser Gereiztheit führen. Verstärkt wird dies eventuell, wenn ein sichernder Beamter die Hand an der Waffe hält. Wie kontrolliert wird, hängt nicht nur von der Kontrollart (von der allgemeinen Kontrolle bis zur Suche nach Terroristen), sondern menschlicherweise auch von dem Verhalten der zuvor kontrollierten Personen, dem Erfahrungs- und Wissenshorizont der Beamten und anderem ab.

Nicht gerade ideal ist, bei Kontrollen Verhaltensweisen wie abruptes Anhalten, rasche Bewegungen oder schnelles Hineinfassen in die Bekleidung, das In-der-Hand-Halten von gefährlich aussehenden Gegenständen ebenso wie der Vorwurf, dass ein unbescholtener Bürger überprüft wird.

Hierzu einige Tipps, wie Konfliktsituationen vermieden werden können:

- Befolgen Sie freundlich die Anweisungen der Polizeibeamten.
- Schalten Sie bei Dunkelheit die Innenbeleuchtung ein.
- Legen Sie nach dem Anhalten die Hände auf das Lenkrad.
- Weisen Sie unbedingt auf mitgeführte Waffen, Munition und ähnliches hin.
- Verzichten Sie auf den Griff zur Waffe, sondern nennen Sie dem Beamten den genauen Lageort und lassen ihn die Waffe anschauen. >> siehe dazu weiter unten
- Kündigen Sie eigenes Verhalten an.
- Verlangen Sie bei Kontrollen mit zivilen Fahrzeugen oder in ziviler Kleidung den Dienstausweis, um nicht auf Trickdiebe etc. hereinzufallen.

Zwar kann derjenige, der die genauen Rechte und Pflichten der Beamten kennt, auf deren Beachtung bestehen, aber in der Praxis will man normalerweise seinen Weg rasch fortsetzen und da kommt man mit der Befolgung der obigen Tipps oft schneller zum Ziel. Auch bei Kontrollen gilt: Angaben zur Sache (z.B. Verkehrsverstoß) sollten nicht gemacht werden, weil hierdurch eher Nachteile entstehen können. Mit Blick auf den Transport von Waffen muss sich der Waffenbesitzer **vor Fahrtantritt** darüber im Klaren sein, zu welchem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck er die Waffen befördert.

Bestehen wegen der Art der Dienstausübung der Polizeibeamten berechnete Beanstandungen, sollte am Ende der Kontrolle nach der Dienstnummer und Dienststelle des Betroffenen gefragt werden. Beanstandungen wirken am besten, wenn sie später schriftlich in sachlicher Form vorgetragen werden.

---

"Verzichten Sie auf den Griff zur Waffe, sondern nennen Sie dem Beamten den genauen Lagerort und lassen ihn die Waffe anschauen."

Hier gehe ich davon aus, dass klar ist, dass bei einer Verkehrskontrolle und bei Öffnung des Waffenbehältnisses die Waffe zugriffsbereit wird im Sinne des Waffengesetzes - und damit ein waffenrechtlich relevanter Verstoß vorliegt. Es soll Fälle gegeben haben, wonach Polizeibeamte diese Vorgänge der zuständigen Behörde gemeldet haben. Ich würde niemandem raten, unaufgefordert einem Polizeibeamten das Waffenbehältnis zu öffnen. In dem Fall muss der Polizeibeamte auf die Rechtslage hingewiesen werden und darauf, dass man gerne bereit ist, das Waffenbehältnis in der eigenen Wohnung oder auf der Polizeidienststelle zu öffnen, vorausgesetzt, dass die Erlaubnis des zuständigen Hausrechtsinhabers vorliegt. Auf die Meinung, dass der Pkw-Inhaber zugleich Inhaber eines Hausrechts sein soll, würde ich mich nicht verlassen, schon gar nicht, wenn man den Waffenkoffer zum Öffnen herausnehmen muss.